

BEITRAGSORDNUNG

des Verbandes Mecklenburg-Vorpommerscher Omnibusunternehmen e.V. (mVo)

§ 1. Grundsätze

- Das Wirken des Landesverbandes im Sinne einer aktiven Interessenvertretung der Omnibusbunternehmen, die ständige Information der Mitglieder über alle allgemeininteressierenden gewerblichen Probleme sowie der laufende Geschäftsbetrieb erfordern finanzielle Mittel.
- 2. Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - Beiträge
 - Spenden
 - Sonstige Zuwendungen.
- 3. Der finanzielle Bedarf des Verbandes wird überwiegend aus den Mitgliedsbeiträgen gedeckt. Es ist deshalb für jedes aktive und passive Mitglied eine Ehrensache, seine Beiträge gewissenhaft, pünktlich und in voller Höhe zu entrichten. Eine Ehrenmitgliedsschaft im Verband ist beitragsfrei.

§ 2 Aufnahmebeiträge

- 1. Mit dem Aufnahmebeitrag sollen die bei der Verbandsgründung sowie bei der später kontinuierlichen Mitgliederaufnahme entstehenden Kosten sofort gedeckt werden.
- 2. Der Aufnahmebeitrag ist einmalig fällig und beträgt:
 - für jedes aktive Mitglied
- 26,-€
- für jedes passive Mitglied 26,-€
- 3. Der Aufnahmebeitrag ist bei Erhalt der Mitgliedsbestätigung sofort zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge

- Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht gemäß § 7 (2) in Verbindung mit § 5 (4) der Satzung des mVo grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Zur Deckung der in der Regel kontinuierlich anfallenden Kosten ist eine monatliche respektive vierteljährige Zahlungsweise erforderlich.
- Die Mitgliedsbeiträge sind zugleich auch als Solidarbeitrag zur Gemeinschaft der Mitglieder des Landesverbandes zu verstehen. Der Monatsbeitrag wird deshalb differenziert nach der Größe des jeweiligen Unternehmens berechnet und setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem leistungsabhängigen Teil zusammen.
- 3. Der Grundbeitrag beträgt für alle Unternehmen, die ein Personenbeförderungsgewerbe mit Kraftomnibussen, Kleinbussen, Kleinbahnen und PKW's betreiben 13,00 € im Monat. Der Grundbeitrag beträgt für passive Mitglieder und natürliche Personen 20,00 € im Monat.
- 4. Der leistungsabhängige Teil des Mitgliederbeitrages bei den aktiven Mitgliedern wird durch die Zahl der im Unternehmen polizeilich zugelassenen oder eingesetzten Fahrzeuge bestimmt. Er gliedert sich wie folgt auf:

 $\begin{array}{ll} \hbox{1 - 9 Fahrzeuge} & 6,00 €/Mon./Fz. \\ \hbox{ab 10 Fahrzeuge} & 7,00 €/Mon./Fz. \\ \hbox{Schienenfahrzeuge} & 15,00 €/Mon./Fz. \\ \end{array}$

Die Höchstgrenze des monatlichen Beitrages beträgt 400,00 €

5. Die Mitglieder sind gemäß § 4, Abs. 2 der Satzung des mVo verpflichtet, alle Angaben zur Größe des Unternehmens und der verwendeten Fahrzeuge auf dem Aufnahmeantrag exakt vorzunehmen sowie jede nachträgliche Veränderung der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Zahlungsweise

- 1. Mitgliedsbeiträge sind quartalsweise 10 Tage nach Rechnungslegung über ein Lasteinzugsverfahren oder durch Überweisung zu entrichten.
- Die Beitragszahlung beginnt mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft im Verband beginnt.
- 3. Veränderungen der Betriebsgröße werden im laufenden Monat gemeldet und sind bei der folgenden Beitragsrechnung zu berücksichtigen.

§ 5 Inkrafttreten und Gültigkeit

- Die vorliegende Beitragsordnung wurde, basierend auf der Gründungsversammlung des MVO am 29. November 1991 in Schloß Vietgest, durch die Mitgliederversammlung am 03.11.1998 in Schloß Vietgest novelliert und durch den Vorstand am 19.11.1998 nach Überprüfung der Geschäftsstellenkosten, einstimmig beschlossen.
- 2. Die veränderten Mitgliedsbeirträge nach § 3 der Beitragsordnung wurden auf der Mitgliederversammlung am 11.11.03 beschlossen.
- Die Beitragsordnung hat vom Tage des Inkrafttretens an Gültigkeit bis zu einer möglichen Veränderung in einer Mitgliederversammlung.
- 4. Die auf der Mitgliederversammlung am 23.11.05 beschlossene Änderung (§ 3, Abs. 3c) treten ab 01. Januar 2006 in Kraft.